

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 317/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Als Erstes rügt der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG wegen nicht erfolgter Ladung des Sachverständigen Dr. T zur Erläuterung seines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung. Zur Bezeichnung seines entsprechenden Beweisantrags bezieht sich der Kläger auf seine Ausführungen im Schriftsatz vom 26. Juni 2006 unter Ziffer II bis IV, auf die er Bezug nimmt, und den dort gestellten, mittels des Schriftsatzes vom 17. August 2006 in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Antrag auf Anhörung des Sachverständigen. Unabhängig von der Frage, ob eine derartige Bezugnahme für die gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Darlegungen im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ausreicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) .
- 4 Selbst wenn die Ausführungen im Schriftsatz vom 28. Juni 2006 unter Ziffer II bis IV, auf die der Kläger Bezug nimmt, als Teil seines Beschwerdevorbringens angesehen werden, ist ihnen nicht mit der für einen Beweisantrag gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen, inwiefern der Kläger noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht. Er setzt sich in diesen Ausführungen nur mit dem von dem Sachverständigen erstellten Gutachten und dessen Stellungnahme zu den vom Kläger formulierten Fragen auseinander. Die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht wegen nicht erfolgter Ladung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens entbindet



aber nicht von den Grundanforderungen für einen Beweisantrag und bei der vorliegenden beantragten Vernehmung eines Sachverständigen die Angabe eines Beweisthemas durch Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte nach § 403 ZPO (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass durch das zuvor eingeholte Gutachten, die dazu gestellten Fragen des Klägers und die daraufhin ergangene Stellungnahme des Sachverständigen die weiter aufzuklärenden Punkte bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten bzw Stellungnahmen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweisthemas und der noch offenen Punkte unabdingbar. Die lediglich automatische Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen oder eine nicht konkretisierte auf bestimmte Punkte abzielende Stellungnahme macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Kläger noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht.

- 5 Die zweite Rüge des Klägers bezieht sich ebenfalls auf die nicht erfolgte Ladung des Sachverständigen Dr. T und wird auf einen - aus Sicht des Klägers - darin liegenden Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) gestützt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst grundsätzlich auch das Recht der Beteiligten auf mündliche Anhörung eines gerichtlichen Sachverständigen. Da die Parteien berechtigt sind, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten, liegt jedenfalls dann ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor, wenn vom Gericht ein Antrag auf Erläuterung des Sachverständigengutachtens völlig übergangen oder ihm allein deshalb nicht nachgekommen wird, weil das Gutachten ihm - dem LSG - überzeugend und nicht weiter erörterungsbedürftig erscheint (BVerfG Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94, NJW 1998, 2273; ebenso schon BSG SozR Nr 160 zu § 162 SGG; zuletzt: BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4).
- 6 Obwohl für die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Unterschied zur Aufklärungsrüge nicht auf die Sicht des LSG abzustellen ist, genügt andererseits ebenso wenig die bloße, nicht konkretisierte Behauptung des Klägers, er habe noch Fragen an den Sachverständigen gehabt oder Erläuterungsbedarf hinsichtlich dessen Gutachtens gesehen. Wenn auch die Formulierung konkreter oder gar "der" Fragen an den Sachverständigen nicht verlangt werden kann, muss der Beteiligte, der weiteren Aufklärungsbedarf sieht, diesen konkretisieren, indem er in Verbindung mit dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens wenigstens mitteilt, hinsichtlich welcher Punkte oder "in welcher Richtung" (BGH, Urteil vom 5. September 2006 - VI ZR 176/05, NJW-RR 2007, 212) er eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünscht. Dieses ist auch geboten, um dem Sachverständigen, dem Gericht und dem anderen Beteiligten, nicht zuletzt im Hinblick auf dessen Anspruch auf rechtliches Gehör, eine sachgerechte Vorbereitung des Termins zur ermöglichen, die auch zB die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger für aufklärungsbedürftig gehaltenen Punkte umfasst.



- 7 Darlegungen, die diesen Anforderungen entsprechen, sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. In seiner Beschwerdebegründung hat er außer der jeder Streitsache um die Gewährung von Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegenden Standardfrage, ob seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen unfallbedingt sind, keine derartige Frage benannt. Auch die Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 26. Juni 2006 unter Ziffer II bis IV, auf die er Bezug nimmt, enthalten keine derartigen Konkretisierungen, aus denen neben der Kritik des Klägers an der Untersuchung durch den Sachverständigen, dessen Gutachten und Stellungnahme bestimmte weiterhin aufklärungsbedürftigen Punkte oder eine bestimmte Richtung, in der er Aufklärungsbedarf sieht, zu entnehmen sind.
- 8 Die dritte Rüge des Klägers bezieht sich ebenfalls auf eine Verletzung des § 103 SGG wegen der nicht erfolgten Einholung des von ihm in der letzten mündlichen Verhandlung beantragten psychosomatischen Fachgutachtens. Das LSG sei seinem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e).
- 9 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er legt insbesondere nicht dar, wieso das LSG aus seiner - des LSG - Sicht sich zu der Einholung eines psychosomatischen Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen. Der Kläger führt nur aus, das LSG habe ein solches Gutachten für entbehrlich gehalten, weil Dr. T auch Diplom-Psychologe sei und eine Fachärztin für Psychiatrie bei Erstellung seines Gutachtens hinzugezogen habe. Die psychosomatische Medizin sei jedoch ein eigenständiger wissenschaftlicher Bereich und die entscheidende Frage, ob seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen unfallbedingt seien, sei aufgrund der schriftlichen Äußerungen von Dr. T nicht geklärt. In dem entscheidenden letzten Punkt legt der Kläger jedoch nicht - wie erforderlich - die Auffassung des LSG seinen Ausführungen zugrunde, sondern setzt seine Beweiswürdigung an die Stelle der des LSG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

